

Neunter Abschnitt.

Verwaltung der Güter und Einkünfte der Gemeinden.

Erklärung der Gemeindegüter.

Unter Gemeindegüter begreift man jene Güter, auf deren Eigenthum oder Nutznießung alle Bewohner einer oder mehrerer Gemeinden ein gemeinschaftliches Recht haben. — Die unbeweglichen Gemeindegüter haben einen besondern Rang unter den Territorial-Besitzungen, weil sie das Eigenthum einer moralischen Person sind, und beständig zu ihren Bedürfnissen verwendet werden müssen; da diese Güter immer Mittel darbieten, einen Theil der Gemeindeausgaben zu bestreiten, so hat die Regierung ein unmittelbares Interesse bey dieser Art des National-Reichthums, und aus diesem Grunde wachen auch die Gesetze für die Erhaltung desselben.

Dem Maire ist die Verwaltung der Gemeindegüter anvertraut; er hat in dieser Hinsicht jene Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche einem Verwalter überhaupt obliegen, und er muß noch über dieß diejenigen Gesetze und Beschlüsse befolgen, die besonders über die Verwaltung dieser Güter gegeben worden sind, von denen weiter unten die Rede seyn wird.

Das Vermögen einer Gemeinde kann, wie jenes der Privat-Personen, aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen, als Aecker, Wiesen, Weinbergen, Waldungen, Häusern, Capitalien, Renten 2c.

Erstes Capitel.

Verfügungen in Ansehung der Feldfrüchte, Ernten, Viehheerden, Verhegungen und Viehweiden 2c.

§. 1. Anstellung von Feldhüthern.

Zur Erhaltung der Ernten, der Landfrüchte und des Landeigenthums, welche einer Gemeinde als moralisches Wesen

oder den einzelnen Bewohnern derselben angehören, werden in jeder Landgemeinde Feldhüter angestellt, die wenigstens 25 Jahre alt seyn müssen. (Art. 5, VII. Abschn. I. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.)

Wenn ein Feldhüter zu ernennen ist, so soll der Maire denselben unter denjenigen Individuen der Gemeinde oder der nächst gelegenen Gemeinden wählen, welche in dem Verzeichnisse der National-Veteranen und alten Militaire des Bezirks, welches der Unter-Präfect ihm mitgetheilt hat, begriffen sind, und lesen und schreiben können; er ist gehalten, seine Wahl dem Municipal-Rathe zur Genehmigung vorzulegen. Wenn der Municipal-Rath einer Gemeinde die Wahl eines Veterans oder alten Militairs zum Feldhüter bestätigt hat, so gibt der Maire der Gemeinde dem Unter-Präfecten des Bezirks Nachricht hievon. Der Unter-Präfect fertigt sodann dem Veteran oder alten Militair eine Commission als Feldhüter aus, und dieser verfügt sich in die Gemeinde, die ihn ernannt hat, und präsentirt sich bey dem Maire, der seine Commission visirt und ihn als Feldhüter anerkennen läßt. (Consular-Beschluß vom 25. Fruct. 9. J. und kaiserl. Decret vom 8. März 1810.)

Ein Feldhüter kann nur durch den Maire mit Genehmigung des Municipal-Rathes abgesetzt werden; sind beyde Autoritäten über diesen Punct uneinig, so entscheidet der Präfect auf das Gutachten des Unter-Präfecten.

Die Feldhüter erhalten eine Belohnung von drey Francs für jedes Verdammungsurtheil, das auf ihre Verbal-Prozesse wegen Jagdfrevel oder Uebertretungen der Verordnungen über das Waffentragen ausgesprochen wird. Welche Waffen die Feldhüter tragen dürfen, haben wir bereits im I. Abschn. III. Cap. 13. S. a) angeführt.

Ueber das Verhältniß zwischen den Functionen der Feldhüter und jenen der Gendarmerie sehe man das kais. Decret vom 11. Jun 1806 Seite 222 dieses Bandes. Wenn sie widerspenstige Conscriptirte, Deserteure, entwichene Verurtheilte

498 IX. Abschn. Verwaltung der Güter und Einkünfte der Gemeinden:
ergreifen, so erhalten sie die der Gendarmerie bewilligte Be-
lohnung.

Die Pflichten der Feldhüter als gerichtliche Polizybeamte
haben wir bereits im II. Abschn. III. Cap. angezeigt.

S. 2. Von der Ernte und Nachlese.

Art. 1. Wenn ein Ackermann abwesend, krank oder
zufälliger Weise außer Stande ist, selbst Ernte zu machen,
und um diese Hülfe ansteht, so soll die Municipalität dafür
sorgen, daß seine Ernte eingethan werde; sie soll Sorge tra-
gen, daß diese Handlung der Bruderliebe und des gesetzlichen
Schutzes mit so wenig Kosten als möglich geschehe. Die
Arbeiter werden von der Ernte dieses Feldbauers bezahlt werden.

2. Jedem Eigenthümer steht es frey, seine Ernte, von
welcher Art sie immer seyn möge, mit jedem beliebigen Werk-
zeuge, und zu welcher Zeit ihm gut dünkt, zu machen, so
fern er dadurch den benachbarten Eigenthümern keinen Scha-
den zufügt.

In den Gegenden jedoch, wo es gebräuchlich ist, die
Zeit der Weinlese von Obrigkeit wegen zu bestimmen, kann
der Maire jährlich eine Anordnung deshalb treffen, aber nur
für diejenigen Weinberge, welche nicht eingeschlossen sind; die
Vorstellungen, welche gegen diese Anordnung erhoben werden
können, werden vor dem Präfecten gebracht, welcher auf das
Gutachten des Unter-Präfecten darüber zu entscheiden hat.

3. Keine Autorität darf die Feldarbeiten bey der Saat und
Ernte aufhalten, noch dieselben in ihrem ordnungsmäßigen
Gange stören. (V. Abschn. I. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.)

19. Die Eigenthümer oder Pächter in dem nehmlichen
Canton dürfen sich nicht mit einander verabreden, um den
Taglohn der Arbeitsleute oder den Lohn ihres Haußgesindes
herunter zu bringen, oder auf eine kleinere Summe festzu-
setzen, unter einer Geldstrafe, die den vierten Theil der Mobi-
liar-Steuer der Schuldigen betragen soll, und sogar nach den
Umständen bey Strafe der Einsperrung.

20. Die Schnitter, Dienstbothen und Arbeitsleute auf dem Lande dürfen sich nicht mit einander verabreden, um den Preis des Gehaltes oder des Lohnes zu erhöhen oder auf ein Bestimmtes festzusetzen, unter einer Geldstrafe, die den Werth eines zwölfstägigen Arbeitslohnes nicht übersteigen darf, und über dieß noch unter Strafe einer Einsperrung.

21. An denjenigen Orten, wo der Gebrauch der Nachlese auf anderer Leute Feldern, Wiesen und Weingärten herkömmlich ist, sollen die Nachleser eher nicht, als nach gänzlicher Wegnahme der Früchte, die Felder, Wiesen und Weingärten betreten dürfen. Im Uebertretungsfalle werden sie nach dem Art. 471 des Strafgesetzb. bestraft. Die Nachlese ist auf allen Aeckern, Wiesen und Weingärten verboten, welche auf die im 6. Art. IV. Abschnitte I. Tit. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmte Weise eingeschlossen sind. (Siehe im folgenden S.)

22. An denjenigen Orten sowohl, wo der Weidgang oder der öde Weidstrich, als auch da, wo diese Gebräuche nicht eingeführt sind, sollen die Viehhirten und Schäfer die Heerden, von welcher Art sie auch seyn mögen, nicht eher auf die abgeernteten und offenen Aecker führen dürfen, als zwey Tage nach Vollendung der Ernte, unter einer Geldstrafe gleich dem Werthe eines Taglohns; die Strafe soll doppelt seyn, wenn eines andern Vieh sich in einen eingeschlossenen Acker eingedrungen hat. (II. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.)

S. 3. Von Viehheerden, Verhegungen, dem Weidgange und der öden Viehtrift.

Art. I. Jedem Eigenthümer steht es frey, so viel und so mancherley Art von Vieh zu halten, als er zur Bearbeitung und Benutzung seiner Ländereyen für nützlich erachtet, und solches ausschließlich darauf weiden zu lassen; doch mit Vorbehalt desjenigen, was hier unten in Betreff des Weidganges und der öden Viehtrift (auf Brachfeldern) wird verordnet werden.

2. Die wechselseitige Dienstbarkeit zwischen Kirchspielen, die unter dem Nahmen des Weidganges (parcours) bekannt ist, und das Recht der obden Viehtrift mit sich führt, soll einstweilen mit den im gegenwärtigen Abschnitte bestimmten Einschränkungen ferner fortauern, wenn diese Dienstbarkeit sich auf einer Urkunde oder auf einen durch die Geseze und das Herkommen autorisirten Besitz gründet; in allen andern Hinsichten aber ist sie abgeschafft.

3. Das Recht der obden Viehtrift in einem Kirchspiele, es mag nun mit der Dienstbarkeit des Weidganges verbunden seyn oder nicht, kann bloß an denjenigen Orten Statt haben, wo es sich auf eine besondere Urkunde gründet, oder durch das Gesez oder einen von undenklichen Zeiten her bestehenden Local-Gebrauch autorisirt ist, und mit dem Bedinge, daß die obde Viehtrift daselbst nur gemäß solcher Ortsgebräuche und Vorschriften ausgeübt werde, welche den in den folgenden Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes angegebenen Einschränkungen nicht zuwider laufen.

4. Das Recht, seine Güter zu verhegen oder wieder zu öffnen, ist eine wesentliche Folge des Eigenthumsrechtes, und kann keinem Eigenthümer streitig gemacht werden.

5. Das Weidgangsrecht und das einfache Recht der obden Viehtrift können in keinem Falle die Eigenthümer hindern, ihre Besitzungen einzuschließen; und so lange ein Gut auf die im nächsten Artikel bestimmte Art eingeschlossen ist, kann es keinem der beyden obigen Rechte unterworfen seyn.

6. Ein Gut wird als eingeschlossen angesehen, wenn es mit einer vier Schuh hohen Mauer und einem Schlagbaume oder Thore umgeben ist; oder wenn es rund umher mit Palisaden oder Gitterwerk, oder wenn es mit einer grünen Hecke, oder mit einer todten aus Pfahlzäunen verfertigten oder aus Zweigen geflochtenen Hecke, oder sonst mit irgend einer nach Ortsgebrauch gemachten Umzäunung, oder endlich, wenn es mit einem Graben, der an der Öffnung wenigstens vier Schuhe in der Breite und zwey Schuhe in der Tiefe hat, umgeben ist.

7. Die Einschließung befreyt ebenfalls vom Rechte des oben Weidstriches unter Privat-Personen, es sey wechselseitig oder nicht, wenn dieses Recht sich nicht auf eine Urkunde gründet; alle diesem Artikel zuwider laufenden Gesetze und Gebräuche sind abgeschafft.

8. Unter Privat-Personen sollen alle und jede Rechte des oben Weidstriches, die auf eine Urkunde gegründet sind, selbst in den Wäldern, auf das Gutachten von Sachverständigen loskäuflich seyn, nach Verhältniß des Nutzens, den der Inhaber jenes Rechts daraus ziehen könnte, im Falle das Recht nicht wechselseitig war; oder nach Verhältniß des Nachtheils, den einer der Besitzer durch den Verlust des wechselseitigen Rechtes, falls dieses bestand, leiden würde; in allen diesen Fällen soll jedoch das Recht der Grenzbestimmung (cantonnement) sowohl in Ansehung der Privat-Personen als der Gemeinheiten in nichts geschmälert werden.

9. In keinem Falle und zu keiner Zeit darf weder das Recht des Weidganges, noch jenes der oben Viehtrift auf den künstlichen Wiesen ausgeübt werden; auch darf es auf keinem besäeten oder mit irgend einem Erzeugnisse bedeckten Felde eher Statt haben, als bis die Ernte vorüber ist.

10. Ueberall, wo die natürlichen Wiesen dem Weidrechte oder dem oben Weidstriche unterworfen sind, sollen diese einstweilen nur zu der durch die Gesetze und Gewohnheiten erlaubten Zeit Statt haben, und niemahls so lange das erste Gras nicht eingethan ist.

11. Das Recht, welches jedem Eigenthümer zusteht, seine Güter einzuschließen, findet selbst in Rücksicht der Wiesen in jenen Kirchspielen Statt, wo sie, ohne Eigenthumstitel, bloß durch den Gebrauch, allen Einwohnern gemeinschaftlich werden, es sey nun unmittelbar nach dem Einthun des ersten Graies oder zu jeder andern bestimmten Zeit.

12. In den Gegenden, wo das Recht des Weidstriches hergebracht ist, und die dem Gebrauche gemeinschaftliche Heerden zu halten, unterworfen sind, kann jeder Eigenthümer oder Pächter dieser Gemeinschaft entsagen, und eine der Erbse

der Ländereyen, die er in dem Kirchspiele bauet, angemessene Anzahl Stücke Viehes in abgesonderter Heerde hütten lassen.

13. Die Menge des Viehes, nach Verhältniß des Umfangs der Ländereyen, soll in jedem Kirchspiele auf eine gewisse Anzahl auf den Morgen festgesetzt werden, nach den Local-Einrichtungen und Gebräuchen; und in Ermangelung zuverlässiger Urkunden in dieser Hinsicht, soll durch den Gemeinderath dafür gesorgt werden.

14. Nichts desto weniger darf jedes domicilirte Familienhaupt, das weder Eigenthümer noch Pächter von Ländereyen ist, die dem Weidrechte oder dem öden Weidstriche unterworfen sind, ferner jeder Eigenthümer oder Pächter, dem sein geringer Anbau den zu bestimmenden Nutzen nicht gewährt, bis auf sechs Stücke Wollvieh und Eine Kuh nebst ihrem Kalbe, entwedet in abgesonderter oder gemeinschaftlicher Heerde auf besagte Feldstücke gehen lassen, unbeschadet der Gerechtsamen gedachter Personen auf die Gemeindeländereyen, wenn deren im Kirchspiele sich vorfinden, und ohne irgend eine Neuerung gegen die Ortsgesetze, Gebräuche und das Herkommen einführen zu wollen, welche ihnen einen noch größern Vortheil gewährten.

15. Die Eigenthümer oder Pächter, welche in den dem Weidgange oder dem öden Weidstriche unterworfenen Kirchspielen Ländereyen bauen, ohne daselbst ihren Wohnsitz zu haben, sollen das nehmliche Recht haben, eine der Größe ihres Feldbaues angemessene Anzahl Stücke Weidvieh in die gemeine Heerde einzutreiben, oder abgesondert hütten zu lassen, gemäß den Verfügungen des 13. Art. des gegenwärtigen Abschnittes; in keinem Falle aber sollen diese Eigenthümer oder Pächter ihre Rechte an andere abtreten können.

16. Wenn ein Eigenthümer in einer Gegend, wo das Recht des Weidganges oder der öde Weidstrich üblich ist, einen Theil seiner Besitzung eingeschlossen hat, so soll die Anzahl der Stücke Weidvieh, die er fortfahren darf, mit der gemeinen Heerde oder in abgesonderter Heerde auf die eigenen Grundstücke der Einwohner der Gemeinde zu schicken, verhält-

nißmäßig und nach den Verfügungen des 13. Art. des gegenwärtigen Abschnittes eingeschränkt werden.

17. Die Gemeinheit, deren Weidrecht über ein benachbartes Kirchspiel durch Abschließungen eingeschränkt wird, welche auf die im 6. Art. dieses Abschnittes bestimmte Weise eingerichtet sind, kann in dieser Hinsicht auf keine Art von Entschädigung Anspruch machen, selbst in dem Falle nicht, wenn ihr Recht auf einer Urkunde beruht; dagegen soll diese Gemeinheit berechtigt seyn, der wechselseitigen Befugniß, die aus dem Rechte des Weidganges zwischen ihr und dem benachbarten Kirchspiele herfloß, zu entsagen; das nehmliche soll Statt haben, wenn das Weidgangsrecht auf dem Eigenthume einer Privat-Person ausgeübt wurde. (IV. Abschn. I. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.)

18. An denjenigen Orten, die weder dem Weidgange, noch dem iden Weidstriche unterworfen sind, soll für jede Ziege, die auf eines andern Gut gegen des Eigenthümers Willen angetroffen wird, von dem Eigenthümer der Ziege der Werth einer Tagearbeit zur Strafe bezahlt werden.

Wenn in denjenigen G-genden, wo das Weidgangsrecht oder der iden Weidstrich Statt haben, es nicht hergebracht ist, Ziegen zusammen und in gemeinschaftlicher Heerde auszutreiben, soll auch derjenige, der Vieh dieser Art hält, es nur gebunden auf die Felder führen dürfen, unter einer Geldstrafe gleich dem Werthe einer Tagearbeit für jedes Stück Vieh.

Haben die Ziegen aber an Obst- oder andern Bäumen, an Hecken, in Wein- oder andern Gärten Schaden angerichtet, so soll die Strafe, die Umstände mögen seyn, wie sie wollen, doppelt seyn, ohne Nachtheil der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung.

24. Es ist zu jeder Jahreszeit verbothen, irgend eine Gattung von Vieh auf eines andern Boden zu treiben, der in künstlichen Wiesen, in Weingärten, Weidenbüschen, in Anlagen von Kapernsträuchen, von Oliven-, Maulbeer-, Gra-

naten, Pomeranzen, und andern Bäumen derselben Gattung besteht, wie auch in Pflanz- und Baumschulen von Obst- oder andern Bäumen, so mit Menschenhänden angelegt sind.

Die durch ein hierin begangenes Vergehen verwirkte Strafe soll in einer Summe bestehen, welche der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung gleich ist. Die Strafe soll doppelt seyn, wenn der Schaden in einem gehägten Stücke angerichtet worden ist, und nach Befinden der Umstände kann hiebey noch eine Einsperrung Statt finden.

25. Die Viehtreiber, wenn sie von den Jahrmärkten zurück kommen, oder das Vieh von einem Orte zum andern führen, dürfen dasselbe, selbst in den Gegenden, wo der Weidgang oder der obere Weidstrich hergebracht sind, weder auf Privat- noch auf Gemeindeäckern weiden lassen; widrigen Falls sie, nebst dem Schadenersatze, eine Geldbuße gleich dem Werthe eines zweytägigen Arbeitslohnes entrichten sollen. Die Geldstrafe soll der Summe des Schadenersatzes gleich seyn, wenn der Schaden entweder auf einem besäeten Acker, oder auf einem solchen, von welchem die Ernte noch nicht eingefahren war, oder endlich auf einem eingeschlossenen Gute angerichtet worden ist.

Im Nichtzahlungsfalle kann das Vieh ergriffen und es können so viel Stücke davon verkauft werden, als zur Vergütung des Schadens, zur Zahlung der Geldbuße und zur Bestreitung anderer darauf sich beziehenden Kosten erforderlich ist; es kann sogar, nach Befinden der Umstände, eine Einsperrung gegen die Viehtreiber Statt finden.

26. Jeder, dessen Vieh in eines andern Früchten weidend angetroffen wird, soll nebst dem Schadenersatze in eine Geldbuße, gleich der Entschädigungssumme, verurtheilt werden, und auch nach den Umständen zu einer Verhaftung, die sich aber nicht über Ein Jahr erstrecken darf. (II. Tit. des Ges. vom 6. Oct. 1791.) (In den Art. 444—462 des Strafgesetzb. sind die übrigen Feldvergehen bezeichnet.)